

**Wahl
zum vierten Integrationsbeirat
der Landeshauptstadt Saarbrücken
am 29.09.2024**

Informationen und Formulare

Inhalt

Über die Broschüre	3
Was ist der Integrationsbeirat?	4
Wer darf für den Integrationsbeirat kandidieren?	4
Wie stelle ich eine Liste / einen Wahlvorschlag auf?	4
Wie viele Personen dürfen auf einer Liste stehen?	5
Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge	5
Terminplan zur Wahl des Integrationsbeirates 2024	7
Anlagen	8

Über die Broschüre

Guten Tag,

Sie möchten für den Integrationsbeirat kandidieren oder eine Liste aufstellen? Dann möchten wir Ihnen mit dieser Broschüre erste Informationen an die Hand geben, wie man eine Liste für den Integrationsbeirat aufstellt.

Sollten Sie weitere Fragen zu diesem Thema haben, können Sie gerne bei uns nachfragen.

Wir unterstützen auch gerne, wenn es darum geht, eine Liste aufzustellen oder eine Niederschrift zu führen. Das Wahlamt kann Wahlkabinen und Urnen zur Verfügung stellen für eine geheime Abstimmung.

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind:

Olga Pozdnysheva

Zuwanderungs- und Integrationsbüro (ZIB)/
Integrationsbeirat
Rathaus St. Johann, 66111 Saarbrücken
Zimmer 223
Tel.: +49 681 905-1272
Fax: +49 681 905-1596
E-Mail: olga.pozdnysheva@saarbruecken.de

Veronika Kabis

Zuwanderungs- und Integrationsbüro (ZIB)
Rathaus St. Johann, 66111 Saarbrücken
Zimmer 227
Tel.: +49 681 905-1559
Fax: +49 681 905-1596
E-Mail: veronika.kabis@saarbruecken.de

Andrea Vogel

Hauptamt, Abteilung für Entwicklungsplanung, Statistik und Wahlen
Leitung Wahlorganisation
Kohlwaagstraße 4 / Haus Berlin
66111 Saarbrücken, Zimmer 723
Tel.: +49 681 905-2041
Fax: +49 681 905-3266
E-Mail: andrea.vogel@saarbruecken.de

Was ist der Integrationsbeirat?

1989 wurde der erste Saarbrücker Ausländerbeirat eingerichtet, der sich für die Belange der ausländischen Bevölkerung einsetzte. Aufgrund einer Gesetzesänderung heißt das Gremium seit 2009 Integrationsbeirat.

Der Integrationsbeirat besteht aus 15 Mitgliedern: zehn Vertreter/innen der Migrant/innen und fünf Stadtratsmitglieder. Der Integrationsbeirat wird für fünf Jahre gewählt.

Der Integrationsbeirat ist ein politisches Gremium. Er vertritt die Interessen der Migrant/innen auf politischer, kultureller und sozialer Ebene in der Landeshauptstadt Saarbrücken. Seine Arbeit bezieht sich auf Themen, für die die Stadt zuständig ist (Selbstverwaltungsangelegenheiten).

Der Integrationsbeirat übt folgende Tätigkeiten aus:

- Er stellt Anträge an den Stadtrat und an die Ausschüsse, damit die Belange der Migrant/innen stärker in der Kommunalpolitik berücksichtigt werden.
- Er berät und informiert die Stadtverwaltung sowie Bürger/innen bei Themen, die die ausländische Bevölkerung betreffen.
- Er beteiligt sich an Arbeitskreisen und Netzwerken.
- Er unterstützt bei Veranstaltungen und Projekten.

Wer darf für den Integrationsbeirat kandidieren?

- Ausländer/innen, Eingebürgerte, Spätaussiedler/innen und diejenigen Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit als Kinder ausländischer Eltern durch die Geburt in Deutschland erworben haben,
- die am Wahltag 18 Jahre alt oder älter sind und
- seit dem 29.03.2024 in der Landeshauptstadt Saarbrücken den Hauptwohnsitz haben.

Wer darf für den Integrationsbeirat nicht kandidieren?

- Angehörige des Diplomatischen und Konsularischen Korps,
- Angehörige ausländischer Streitkräfte,
- Angestellte und Beamte der Landeshauptstadt Saarbrücken,
- Angestellte bei Unternehmen, an denen die Stadt mit mehr als 50% beteiligt ist.

Wie stelle ich eine Liste / einen Wahlvorschlag auf?

Wahlvorschläge können sowohl mit einzelnen Kandidaten/innen als auch als Listen eingereicht werden. Die Listen können von Vereinen, Verbänden, Personengruppen oder Parteien eingereicht werden. Das können nationale, internationale oder sonstige Listen sein.

a) Wenn eine **Vereinigung** eine Kandidatenliste aufstellen will, muss sie folgendermaßen vorgehen:

Die Bewerber/innen müssen bei einer Mitgliederversammlung oder einer Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Wahl muss geheim erfolgen. In der Versammlung sind nur wahlberechtigte Mitglieder stimmberechtigt. Die Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Liste muss festgelegt werden. Die Reihenfolge entspricht der Rangfolge der Bewerber/innen.

Die Wahlberechtigten, die die deutsche Staatsbürgerschaft haben, müssen eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis beim Wahlamt beantragen (siehe Anlage). Dafür müssen sie die entsprechenden Nachweise mitbringen (z.B. Einbürgerungsurkunde, Nachweis über Spätaussiedler-Eigenschaft).

b) Wenn **Gruppen**, die keinen Vereinsstatus besitzen, eine Kandidatenliste aufstellen wollen, gilt:

Die Bewerber/innen müssen in einer „Vollversammlung“ des zusammengeschlossenen Personenkreises aufgestellt werden. In der Versammlung sind nur wahlberechtigte Mitglieder stimmberechtigt. Die Wahl muss geheim erfolgen. Die Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Liste muss festgelegt werden. Die Reihenfolge entspricht der Rangfolge der Bewerber/innen.

Die Wahlberechtigten, die die deutsche Staatsbürgerschaft haben, müssen eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis beim Wahlamt beantragen (siehe Anlage). Dafür müssen sie die entsprechenden Nachweise mitbringen (z.B. Einbürgerungsurkunde, Nachweis über Spätaussiedler-Eigenschaft).

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Folgende Unterlagen müssen beim Wahlamt eingereicht werden:

- Der **Wahlvorschlag** (Anlage 1) muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung von Wahlbewerber/innen ist nicht erlaubt. Im Falle einer Wahlvorschlagsliste ist die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung von drei Wahlberechtigten erforderlich. Es muss eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Die Vertrauenspersonen sollen für die Verwaltung Ansprechpartner sein, wenn organisatorische Dinge zu besprechen sind. Vertrauenspersonen sollen in der Landeshauptstadt Saarbrücken den Hauptwohnsitz haben. Vertrauenspersonen können selbst Wahlbewerber/innen sein.
- Der/die Bewerber/in muss seine/ihre **Zustimmung** (Anlage 2) zur Kandidatur auf einem Formular erklären. Die Zustimmung kann nicht zurückgenommen werden.
- Für alle Wahlbewerber/innen muss eine Bescheinigung beigefügt werden, wonach sie alle Voraussetzungen für die **Wählbarkeit** zum Integrationsbeirat erfüllen (Anlage 3). Die Bescheinigung wird vom Wahlamt ausgestellt. Die Wahlbewerber/innen, die die deutsche Staatsbürgerschaft haben, müssen die entsprechenden Nachweise mitbringen (Einbürgerungsurkunde, Nachweis über Spätaussiedler-Eigenschaft).
- Für jeden Wahlvorschlag müssen 20 **Unterstützungsunterschriften** von Personen, die zur Integrationsbeiratswahl wahlberechtigt sind, vorgelegt werden. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf einem Formblatt (Anlage 4) persönlich und handschriftlich beim Wahlamt unterzeichnen. Die Wahlberechtigten, die die deutsche Staatsbürgerschaft haben, müssen die entsprechenden Nachweise mitbringen (z.B. Einbürgerungsurkunde, Nachweis über Spätaussiedler-Eigenschaft). Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wahlvorschläge von Listen dürfen erst nach Aufstellung des/der Bewerber/in durch eine Vertreter-/Mitgliederversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- **Die Niederschrift der Versammlung** (Anlage 5) über die Wahl der Kandidaten muss zusammen mit einer Versicherung an Eides statt vorgelegt werden. Einzelkandidaten/innen benötigen keine Niederschrift der Versammlung.

Der Wahlvorschlag, die Zustimmungserklärung, die Bescheinigung der Wählbarkeit und die Niederschrift der Versammlung werden von der Vertrauensperson oder der stellvertretenden Vertrauensperson in Wahlamt persönlich eingereicht.

Wie viele Personen dürfen auf einer Liste stehen?

Mindestens ein/e Kandidat/in (Einzelkandidat/in) und höchstens 30 Bewerber/innen

Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge (Liste oder Einzelkandidat/in) zu der am 29.09.2024 stattfindenden Integrationsbeiratswahl müssen frühzeitig bei der Gemeindewahlleiterin der Landeshauptstadt Saarbrücken eingereicht werden.

Dienststelle: Hauptamt, Abteilung für Entwicklungsplanung, Statistik und Wahlen, Zimmer 723,
Haus Berlin, Kohlwaagstraße 4, 66111 Saarbrücken

Die Unterlagen sollten mit dem Wahlamt im Vorfeld per E-Mail abgestimmt werden (wahlen@saarbruecken.de). Für die persönliche Abgabe sollte ein Termin vereinbart werden (+49 681 905 3440).

- Die Einreichung von Wahlvorschlägen ist ab **02.07.2024** möglich.
- Ab dem Folgetag fängt die persönliche Abgabe von insgesamt 20 Unterstützungsunterschriften in Wahlamt an. Dies muss während der allgemeinen Dienststunden sowie am letzten Samstag vor Ablauf der Frist in der Zeit zwischen 9.00 und 12.00 Uhr, am Tag des Ablaufs der Frist bis 18.00 Uhr, persönlich in der oben genannten Dienststelle erfolgen.
- **25.07.2024, 18 Uhr** ist der letzte Tag zur Einreichung der Unterstützungsunterschriften.

Es ist sinnvoll, die Wahlvorschläge so früh wie möglich vor dem 25.07.2024 einzureichen, damit genug Zeit bleibt, um die Unterstützungsunterschriften einzuholen und zu prüfen.

Alle **Formulare und Vordrucke** erhalten Sie bei den folgenden Stellen:

- Dienststelle: Hauptamt, Abteilung für Entwicklungsplanung, Statistik und Wahlen, Zimmer 723, Haus Berlin, Kohlwaagstraße 4, 66111 Saarbrücken
- Geschäftsstelle des Integrationsbeirates, Rathaus St. Johann, Zimmer 223
- beim Zuwanderungs- und Integrationsbüro (ZIB), Rathaus St. Johann, Zimmer 223 und 227
- oder als Download unter www.saarbruecken.de/integrationsbeirat

Terminplan zur Wahl des Integrationsbeirates 2024

Termine	Gesetzliche Vorgabe	Erläuterung
02.07.2024	§ 22 Satzung des Integrationsbeirates (IB) (Spätestens 90. Tag vor der Wahl)	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung
25.07.2024, 18 Uhr	§ 22 Satzung des IB (66. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr)	Ende der Einreichung der Unterstützungssunterschriften
02.08.2024	§ 24 Abs. 1 Satzung des IB (Spätestens 58. Tag vor der Wahl)	Entscheidung über Zulassung der Wahlvorschläge in einer öffentlichen Sitzung des Organisationskomitees. Ergebnis wird mündlich bekannt gegeben.
08.08.2024	§ 24 Satzung des IB (Spätestens 52. Tag vor der Wahl)	Entscheidung über eine eventuelle Anfechtung der Zulassung/ Nichtzulassung von Wahlvorschlägen durch den/die Oberbürgermeister/in
12.08.2024	§ 24 Satzung des IB (Spätestens 48. Tag vor der Wahl)	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
18.08.2024	§ 20 Satzung des IB (42. Tag vor der Wahl)	Anlegen des Wählerverzeichnisses, Druck und Versendung der Wahlbenachrichtigungen
05.09.2024	§ 20 Satzung des IB i.V.m. § 9 Kommunalwahlordnung (KWO) (Spätestens 24. Tag vor der Wahl)	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
09.09.2024 bis 13.09.2024	§ 20 Satzung des IB i.V.m. § 18 Kommunalwahlgesetz	Auslegung des Wählerverzeichnisses vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl
23.09.2024	§ 20 Satzung des IB i. V. m. § 2 Abs. 1 KWO (Spätestens 6. Tag vor der Wahl)	Bekanntmachung der Wahl
29.09.2024		Wahl des Integrationsbeirates
30.09.2024	§ 27 Satzung des IB	Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses in einer öffentlichen Sitzung des Organisationskomitees
04.10.2024	§ 27 Satzung des IB	Anschreiben der gewählten Kandidaten
29.10.2024		Konstituierende Sitzung des Integrationsbeirates
02.10.2024	§ 58 KWO	Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses und der gewählten Kandidaten im Wochenspiegel

Anlagen

- Satzung für den Integrationsbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 07.05.2024
- Wahlvorschlag (Anlage 1)
- Zustimmungserklärung für Bewerber eines Wahlvorschlages (Anlage 2)
- Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 3)
- Unterstützungsblatt (Anlage 4)
- Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber zum Integrationsbeirat mit Versicherung an Eides Statt (Anlage 5)
- Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

Satzung für den Integrationsbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken

vom 07.05.2024

Aufgrund der §§ 12, 50 Kommunalselbstverwaltungsgesetz - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), wird auf Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Saarbrücken vom xxx folgende Satzung erlassen:

A Konstitutive Vorschriften

§ 1

(1) Aufgrund der §§ 12, 50 KSVG bildet die Landeshauptstadt Saarbrücken als Selbstverwaltungsangelegenheit einen Integrationsbeirat.

(2) Der Integrationsbeirat setzt sich zu zwei Dritteln aus Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen,

1. die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
2. die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben,
3. die Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler sind oder
4. die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben.

(3) Ein Drittel der Mitglieder wird vom Stadtrat entsandt.

(4) Aus dem persönlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind ausgenommen: Ausländische Angehörige des Diplomatischen und Konsularischen Korps; Personen, die aufgrund eines Truppenstationierungsvertrages sich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten haben; ferner Asylbewerber, denen der Aufenthalt in der Landeshauptstadt zur Durchführung des Asylverfahrens vorläufig gestattet ist.

§ 2

(1) Zwei Drittel der Mitglieder des Integrationsbeirates werden von den Einwohnern, die nach § 1 Abs. 2 wählbar sind, in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt. Näheres bestimmt diese Satzung nach den Grundsätzen des Kommunalwahlrechtes.

(2) Für die Bestimmung der Mitglieder des Stadtrates sind die Vorschriften über die Besetzung der Ausschüsse entsprechend anzuwenden.

(3) Der Tag der Wahl des Integrationsbeirates wird durch Beschluss des Stadtrates bestimmt.

§ 3

Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der in § 1 Abs. 2 benannten Einwohnerinnen und Einwohner auf politischer, kultureller und sozialer Ebene in der Landeshauptstadt Saarbrücken im Rahmen deren kommunaler Zuständigkeit (Selbstverwaltungsangelegenheiten) zu vertreten. Zu diesem Zweck darf sich der Integrationsbeirat mit allen Selbstverwaltungsange-

legenheiten befassen, die die Belange der in § 1 benannten Einwohnerinnen und Einwohner berühren.

§ 4

(1) Auf Antrag des Integrationsbeirats hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister dem Stadtrat Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß § 3 zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Integrationsbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 5

(1) Der Integrationsbeirat wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher des Integrationsbeirats oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind berechtigt, bei der Beratung über Angelegenheiten gemäß § 4 Abs. 1 an Sitzungen des Stadtrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.

§ 6

(1) Der Integrationsbeirat besteht aus 15 Mitgliedern.

(2) Die Wahlperiode des Integrationsbeirates dauert fünf Jahre. Der Stadtrat kann durch Beschluss vor der Bestimmung des Tags der Wahl eine hiervon abweichende Dauer der Wahlperiode festsetzen.

§ 7

(1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsbeirates gelten die §§ 30 Abs. 1, 33 und 51 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 KSVG entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Integrationsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsbeirates ein Sitzungsgeld, dessen Höhe sich nach dem Sitzungsgeld der Ausschüsse des Stadtrates bemisst. Gleiches gilt für die Sprecherin oder den Sprecher des Integrationsbeirates im Falle der notwendigen Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Bezirkrates oder eines Ausschusses in den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 8

Die Amtssprache im Integrationsbeirat ist deutsch.

§ 9

(1) Die Landeshauptstadt Saarbrücken stellt in ihrem Haushalt die für den Integrationsbeirat erforderlichen Mittel bereit.

(2) Der Integrationsbeirat kann unter Führung eines Verwendungsnachweises über diese Mittel im Rahmen seiner Zuständigkeit und des geltenden Rechtes, insbesondere des Haushalts- und Zuwendungsrechtes, frei verfügen.

§ 10

(1) Die Sitzungen des Integrationsbeirates finden in Sitzungsräumlichkeiten der Landeshauptstadt Saarbrücken statt. Der Sprecherin oder dem Sprecher wird eine angemessene räumliche und büromäßige Ausstattung zur Verfügung gestellt. Der Integrationsbeirat tagt in der Regel viermal im Jahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung verlangt.

(2) Den Vorsitz im Integrationsbeirat führt die Sprecherin oder der Sprecher bzw. die Vertreterin oder der Vertreter. Die Einberufung zu Sitzungen des Integrationsbeirates erfolgt durch die Sprecherin oder den Sprecher bzw. die Vertreterin oder den Vertreter.

§ 11

Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und der Bezirksräte können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Integrationsbeirates teilnehmen. Das gleiche gilt für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, die Dezernentinnen und Dezernenten und die weiteren Beauftragten der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters.

§ 12

Die Sitzungen des Integrationsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Behandelt der Integrationsbeirat eine Angelegenheit, die im Fall der Befassung durch einen Ausschuss oder den Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten wäre, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 13

Auf Beschluss des Stadtrates oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Stadtrates hat die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister dem Integrationsbeirat oder seiner Sprecherin/ seinem Sprecher Einsicht in solche Akten zu gewähren, die Selbstverwaltungsangelegenheiten betreffen und die die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 1 Abs. 2 berühren.

§ 14

Der Integrationsbeirat kann sich von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister über alle Angelegenheiten unterrichten lassen, mit denen sich der Integrationsbeirat nach § 4 befassen kann.

§ 15

(1) Für die Tätigkeit des Integrationsbeirates gelten die Vorschriften über Ausschüsse im KSVG (§ 48 ff.) entsprechend.

(2) Der Integrationsbeirat ist zur Bildung von internen Arbeitskreisen berechtigt.

§ 16

Der Integrationsbeirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Bis zu ihrer Verabschiedung ist die Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt entsprechend anwendbar (§ 39 KSVG).

B Wahlvorschriften

§ 17

(1) Für den Integrationsbeirat wahlberechtigt ist jede/r von § 1 Abs. 2 erfasste Einwohner/in, die/der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Landeshauptstadt Saarbrücken ihre oder seine Hauptwohnung hat.

(2) Den unter § 1 Abs. 2 Nummern 2 bis 4 Benannten obliegt es, zunächst nach öffentlich bekannt gemachter Aufforderung bis zum 21. Tag vor der Wahl eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu beantragen.

(3) Die Vorschriften des Saarländischen Kommunalwahlgesetzes über den Ausschluss der Wahlberechtigung gelten entsprechend.

§ 18

(1) Für den Integrationsbeirat wählbar ist jeder von § 1 Abs. 2 erfasste Einwohner/in, die/der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten in der Landeshauptstadt Saarbrücken ihre oder seine Hauptwohnung hat.

(2) Den Bewerbungen ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin anzuschließen (Wählbarkeitsbescheinigung).

(3) Die Vorschriften des Saarländischen Kommunalwahlgesetzes über den Ausschluss der Wahlberechtigung und die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gelten entsprechend.

§ 19

(1) Die Wahl wird von einem Organisationskomitee vorbereitet. Dieses besteht aus der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder einer/m von ihm/ihr Beauftragte/n sowie aus vier gemäß § 1 Abs. 2 wahlberechtigten Einwohnerinnen oder Einwohnern, die vom Integrationsbeirat spätestens sechs Monate vor Ablauf seiner Amtszeit mit zwei Drittel Mehrheit zu wählen sind.

(2) Zusammen mit den Kandidatinnen und Kandidaten kann das Organisationskomitee im Wahlgebiet Informationsveranstaltungen durchführen und schriftliche Informationen über die Wahl des Integrationsbeirates in geeigneter Weise den gemäß § 1 Abs. 2 wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern zugänglich machen.

§ 20

(1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Stellvertretende Wahlleiterin oder stellvertretender Wahlleiter ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.

(2) Sie/er gibt den Zeitpunkt der Wahl zum Integrationsbeirat der Öffentlichkeit bekannt. Ferner legt er/sie am 42. Tag vor der Wahl ein Wählerverzeichnis nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auf Antrag eingesehen werden. Wer es für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich Einspruch einlegen, über den die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister entscheidet.

§ 21

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken.

(2) Das Wahlgebiet wird von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister als Wahlleiter/in für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 22

(1) Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister fordert nach der Bestimmung des Wahltages, spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr in dreifacher Ausfertigung bei dem dafür bestimmten Amt einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss durch mindestens 20 Unterschriften der Wahlberechtigten unterstützt werden. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

(3) Dem Wahlvorschlag sind auf einem amtlichen Vordruck jeweils beizufügen:

- die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers,
- eine Wählbarkeitsbescheinigung der Bewerberin oder des Bewerbers,
- 20 Unterstützungsunterschriften und
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Versicherung an Eides statt. Dies gilt nicht bei Einzelbewerbungen.

§ 23

(1) Es können sowohl Wahlvorschläge mit einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten, als auch Listen gebildet werden.

(2) Ein Wahlvorschlag darf höchstens 30 Bewerberinnen oder Bewerber umfassen. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur aufgestellt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung aufzuführen. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechtes.

(5) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Integrationsbeirats, findet keine Wahl statt. Eine erneute Wahl wird in diesem Fall nach dem Ablauf von fünf Jahren durchgeführt.

§ 24

(1) Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister entscheidet in einer öffentlichen Sitzung des Organisationskomitees spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und gibt das Ergebnis mündlich bekannt.

(2) Bei Nichtzulassung von Wahlvorschlägen kann binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde durch die Vertrauensperson des Wahlvorschlages oder durch einen gestrichenen Wahlbewerber schriftlich eingelegt werden.

Über die Anfechtung entscheidet die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister bis zum 52. Tag vor der Wahl.

(3) Spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag werden die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt gemacht.

§ 25

Die Landeshauptstadt Saarbrücken sichert die technische Durchführung der Wahl sowie ihre Vorbereitung. Dazu stellt sie Haushaltsmittel zur Verfügung.

§ 26

(1) Auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses werden die Wahlberechtigten durch die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister zur Wahl geladen.

(2) Gewählt wird mit vorbereiteten Stimmzetteln.

(3) Die Wahlhandlung findet öffentlich an einem Sonntag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr in den Wahlräumen der Wahlbezirke statt.

(4) Wer am Wahltag das Wahllokal nicht aufsuchen kann, hat die Möglichkeit,

a) seine Stimme per Briefwahl abzugeben. Die Erteilung des Wahlscheines kann nur schriftlich beantragt werden. Weiteres bestimmt das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung.

b) seine Stimme in der Woche vor der Wahl in eingerichteten Briefwahlbüros persönlich abzugeben.

(3) Für jeden Wahlbezirk und für den Briefwahlbezirk wird ein Wahlvorstand mit einer Wahlvorsteherin/ einem Wahlvorsteher, einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter und mind. 2 Beisitzerinnen/ Beisitzern gebildet. Die Wahlvorsteherin/ der Wahlvorsteher und die Stellvertreterin/ der Stellvertreter sollen Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sein. Bei der Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer werden Vorschläge des Organisationskomitees berücksichtigt.

§ 27

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister das Wahlergebnis. Dieses wird in öffentlicher Sitzung des Organisationskomitees festgestellt.

(2) Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister benachrichtigt die Gewählten schriftlich und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 28

(1) Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge richtet sich nach dem Rechenverfahren d'Hondt, soweit nicht die Grundsätze des Mehrheitswahlrechtes anzuwenden sind (vgl. § 22).

(2) Verzichtet eine Bewerberin/ ein Bewerber auf ihr/sein Mandat, rückt die/der Nächste auf der Liste nach. Listen, die mehr Sitze als Bewerberinnen und Bewerber erreicht haben, verlieren ihren Anspruch auf die Sitze, die sie nicht besetzen können.

§ 29

(1) Listenbewerberinnen/ Listenbewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in ihrer Reihenfolge für ihre Liste Ersatzleute.

(2) Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt das jeweilige Ersatzmitglied gemäß der Sitzverteilung nach.

§ 30

(1) Jede(r) Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl mit der Begründung anfechten, dass sie nicht den Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt worden sei. Die Anfechtung muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Sie kann zurückgenommen werden.

(2) Das Anfechtungsschreiben ist an die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt zu richten.

Über die Anfechtung entscheidet der Stadtrat nach Anhörung des für Rechtsangelegenheiten und Geschäftsordnungsfragen jeweils zuständigen Ausschusses. Gegen die Entscheidung des Stadtrates kann nach Maßgabe der VwGO geklagt werden.

(3) Für das Anfechtungsverfahren gelten die §§ 47 ff. KWG ergänzend.

§ 31

(1) Regelungslücken dieser Satzung werden durch die sinngemäße Anwendung des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung ausgefüllt.

(2) Soweit diese Satzung ein vereinfachtes Wahlverfahren vorsieht, sind die weitergehenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung nicht anwendbar.

§ 32

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Integrationsbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 25.11.2008 außer Kraft.

Saarbrücken, den 07.05.2024

Der Oberbürgermeister

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder
Druckschrift

Ausfertigung Nr.

An den Gemeindevahlleiter der
Landeshauptstadt Saarbrücken

Wahlvorschlag

der

Name der Liste / Partei / Vereinigung / Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung oder Name der Einzelperson

für die Integrationsbeiratswahl der Landeshauptstadt Saarbrücken am

Datum
29. September 2024

1. Folgende Bewerberinnen und Bewerber werden vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname ---- Vornamen	Beruf	Geburtsdatum	Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				

noch Anlage 1

9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
24				
25				

(Auf dieser Liste muss mindestens ein/e Kandidat/in aufgeführt sein und höchstens 30; gegebenenfalls ein zweites Blatt beifügen)

2. Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ist:

Familienname, Vornamen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

Stellvertretende Vertrauensperson ist:

Familienname, Vornamen
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

3. Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 2),
- b) Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 3),
- c) die erforderlichen 20 Unterstützungsunterschriften (Anlage 4)
- d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber nebst der Versicherung an Eides statt (Anlage 5).

Ort, Datum

Der vorstehende Wahlvorschlag wird von drei Wahlberechtigten unterzeichnet:

	Familienname	Vornamen	Straße, Hausnummer, Wohnort	Unterschrift
1.				
2.				
3.				

Zustimmungserklärung

einer Bewerberin oder eines Bewerbers eines Wahlvorschlages ¹⁾

Familienname

Vornamen

Geburtsdatum

Beruf

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Ich stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber in dem Wahlvorschlag der

Name der Liste / Partei / Vereinigung / Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung ²⁾

für die **Integrationsbeiratswahl der Landeshauptstadt Saarbrücken** am **29.09.2024** zu.

Ich erkläre hiermit, dass ich die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrsche, um den Anforderungen des politischen Mandates gerecht zu werden.

Ort, Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

¹⁾ Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

²⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nach § 23 Abs. 1 der Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Völklingen bzw. § 24 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 23, 24, 27 und 28 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 19, 22 und 23 der Kommunalwahlordnung analog.
Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom Gemeindevahlleiter/der Gemeindevahlleiterin zugelassenen Wahlvorschläge nach § 30 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 25 der Kommunalwahlordnung und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 31 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 32 der Kommunalwahlordnung analog verarbeitet.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Liste / Partei / Vereinigung / Wählergruppe.
Nach Einreichung des Wahlvorschlages bei der Gemeindevahlleiterin oder dem Gemeindevahlleiter ist diese oder dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist das Organisationskomitee, das über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet. Im Falle von Beschwerden oder Wahlanfechtungen können auch der Wahlbeschwerdeausschuss, die sonstigen an Wahl- anfechtungsverfahren Beteiligten sowie die Verwaltungsgerichte und der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Die personenbezogenen Daten in den vom Organisationskomitee zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 96 des Kommunalwahlgesetzes).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 62b der Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen kommunalen Vertretung vernichtet werden. Die Gemeindevahlleiterin oder der Gemeindevahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlanfechtungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 27 des Kommunalwahlgesetzes verlangen.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die verantwortliche Person zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 27 des Kommunalwahlgesetzes verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Postanschrift: Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken, E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der jeweils für die Datenverarbeitung verantwortlichen Person (siehe oben Nummer 3) richten.

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Wahl am

Datum

29.09.2024

zum Integrationsbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken

Herr/Frau

Familiename

Vornamen

Geburtsdatum

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Die obige Person¹⁾

- hat am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet,
- ist am Tag der Wahl seit mindestens 6 Monaten in der Landeshauptstadt Saarbrücken mit Hauptwohnsitz gemeldet,
- ist nicht entsprechend den Vorschriften des Kommunalwahlrechts von der Wählbarkeit ausgeschlossen,

☐ ist entsprechend der Satzung des Integrationsbeirates ein/e wahlberechtigte/r Ausländer/in, die/der nicht Deutsch im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG ist.

oder

☐ hat die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten, ist Spätaussiedler/in oder hat die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

Fügen Sie bitte in diesem Fall die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis der Wahlberechtigung bei (Kopie der Einbürgerungsurkunde bzw. Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 BVFG).

Ort, Datum

Die Gemeindegewahlleiterin/Der Gemeindegewahlleiter

(Dienstsiegel)

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.²⁾

Ort, Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift der Bewerberin oder des Bewerbers

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.

²⁾ Wenn die Bewerberin/der Bewerber die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst einholt, streichen.

Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit nach § 16 des Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 23, 24, 27 und 28 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 19, 22 und 23 der Kommunalwahlordnung analog.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Wählbarkeitsbescheinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf der Vorderseite sind die Wählbarkeitsbescheinigung einreichende Liste / Partei / Vereinigung / Wählergruppe und die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter, bei der oder dem Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.
Nach Einreichung der Wählbarkeitsbescheinigung bei der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter ist diese oder dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist das Organisationskomitee.
Im Falle von Beschwerden und/oder Wahlanfechtungen können auch die sonstigen an Wahlanfechtungsverfahren Beteiligten sowie die Verwaltungsgerichte und der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 62b der Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen kommunalen Vertretung vernichtet werden. Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlanfechtungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 27 des Kommunalwahlgesetzes verlangen.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die verantwortliche Person zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 27 des Kommunalwahlgesetzes verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Postanschrift: Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken, E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der jeweils für die Datenverarbeitung verantwortlichen Person (siehe oben Nummer 3) richten.

Landeshauptstadt Saarbrücken

Unterstützungsblatt

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag der/des

(Partei/Wählergruppe/Einzelbewerberin/Einzelbewerber und Kurzbezeichnung ¹⁾)

für die Wahl am	Datum 29.09.2024
-----------------	----------------------------

zum	Integrationsbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken
-----	--

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Ort, Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 22 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 23, 24, 27 und 28 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 19, 22 und 23 der Kommunalwahlordnung (für Gemeinderatswahlen) sowie außerdem dem § 57 des Kommunalwahlgesetzes und § 69 der Kommunalwahlordnung (für Ortsratswahlen), dem § 66 des Kommunalwahlgesetzes und § 85 der Kommunalwahlordnung (für Kreistagswahlen und die Regionalversammlungswahl) und dem § 76 des Kommunalwahlgesetzes und § 104 der Kommunalwahlordnung (für Direktwahlen nach dem fünften Teil des Kommunalwahlgesetzes).
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei oder der Wählergruppe ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeindevahlleiterin oder der Gemeindevahlleiter oder die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter oder die Regionalverbandswahlleiterin oder der Regionalverbandswahlleiter, die oder der das Unterstützungsverzeichnis führt.
Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeindevahlleiterin oder der Gemeindevahlleiter, bei der oder dem Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeindevahlausschuss oder der Kreiswahlausschuss oder der Regionalverbandswahlausschuss, der über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet.
Im Falle von Beschwerden und/oder Wahlanfechtungen können auch der Wahlbeschwerdeausschuss, die sonstigen an Wahlanfechtungsverfahren Beteiligten sowie die Verwaltungsgerichte und der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 62b der Kommunalwahlordnung: Unterstützungsverzeichnisse für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Gemeindevahlleiterin oder der Gemeindevahlleiter oder die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter oder die Regionalverbandswahlleiterin oder der Regionalverbandswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlanfechtungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die verantwortliche Person zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Postanschrift: Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken, E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der jeweils für die Datenverarbeitung verantwortlichen Person (siehe oben Nummer 3) richten.

Ort, Datum			
Sämtliche Angaben bitte in Maschinen- oder Druckschrift. Felder bitte ausfüllen oder ☒ ankreuzen.			
Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Wahlvorschlag der/des			
Name der Liste / Partei / Vereinigung / Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung			
für die Integrationsbeiratswahl der Landeshauptstadt Saarbrücken am 29.09.2024			
einberufende Stelle/n der Liste / Partei / Vereinigung / Wählergruppe			
hatte am	Datum	durch	Form der Einladung
auf den	Datum	,	Uhr,
nach	Anschrift des Versammlungsraumes mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort		
☐ ²⁾ zum Zwecke der Aufstellung einer(s) Bewerberliste/Bewerberin(s)			
☐ ²⁾ zum Zwecke der Wiederholung der Abstimmung über die Aufstellung einer(s) Bewerberliste/Bewerberin(s)			
einberufen.			
Erschienen waren	Zahl	stimmberechtigte Mitglieder ³⁾ .	
Die Versammlung wurde geleitet von:			
Die Versammlung bestellte zur Schriftführerin/ zum Schriftführer:			
Die Versammlungsleiterin/ Der Versammlungsleiter stellte fest,			
1. ☐ ²⁾ dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist;			
☐ ²⁾ dass auf ihre/seine ausdrückliche Frage von keiner/m Versammlungsteilnehmer/in die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eine/r Teilnehmer/in, die/der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird;			
2. ☐ ²⁾ dass nach der Satzung der Liste / Partei / Vereinigung / Wählergruppe ¹⁾			
☐ ²⁾ dass nach den allgemein für Wahlen der Liste / Partei / Vereinigung / Wählergruppe ¹⁾ geltenden Bestimmungen			
☐ ²⁾ dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss			
als Bewerberin oder Bewerber gewählt ist, wer ⁴⁾			

3. dass mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und dass jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihr/ihm bevorzugten Bewerber/innen bzw. Bewerber/s und die Reihenfolge zu vermerken hat;
4. dass jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war;
5. dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, dass über die Bewerberinnen und Bewerber

1. Nr.	einzeln
2. Nr.	gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jede anwesende stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerber/innen bzw. Bewerber/s auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerberinnen und Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis bekannt gegeben. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, dass für den Wahlvorschlag folgende Bewerberinnen und Bewerber in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind: ⁵⁾

Lfd. Nr.	Familienname Vornamen	Beruf	Geburtsdatum	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

☐ ²⁾ nicht erhoben.

☐ ²⁾ erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Über die Einzelheiten wurden die Niederschriften gefertigt,
die als Anlage/n bis beigelegt sind.

Die Versammlung beauftragte

Familiennamen und Vornamen von mindestens 2 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

neben der Leiterin/dem Leiter die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass die Anforderungen gemäß
§ 24 a Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes beachtet worden sind.

Die Leiterin/Der Leiter der Versammlung

Vor- und Familienname der Unterzeichnerin/des Unterzeichners
in Maschinen- oder Druckschrift u n d handschriftliche Unterschrift

--

Die Schriftführerin/Der Schriftführer

Vor- und Familienname der Unterzeichnerin/des Unterzeichners
in Maschinen- oder Druckschrift u n d handschriftliche Unterschrift

--

- 1) Nicht Zutreffendes bitte streichen.
- 2) Zutreffendes bitte ankreuzen.
- 3) Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Anschrift der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hervorgehen.
- 4) Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.
- 5) Die Bewerberinnen und Bewerber können unter Verwendung des nachstehenden Schemas auch in einer Anlage aufgeführt werden.

Versicherung an Eides statt

Wir **versichern** der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter der

der Landeshauptstadt Saarbrücken

an Eides statt ¹⁾,

1. dass die Versammlung der

Name der Liste / Partei / Vereinigung / Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung ²⁾

am

Datum

in

Ort

die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Integrationsbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken in geheimer Abstimmung gemäß der Niederschrift festgelegt hat;

2. dass jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war;
3. dass die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Ort, Datum

Die Leiterin/Der Leiter der Versammlung

Name der Unterzeichnerin/des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift

Von der Versammlung bestimmte
2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Name der Unterzeichnerin/des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift

Name der Unterzeichnerin/des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift

¹⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

²⁾ Die Bezeichnung der/des Wahlvorschlagsberechtigten muss mit der Bezeichnung auf dem Wahlvorschlag übereinstimmen.

Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

für die Wahl am

Datum

29.09.2024

zum Integrationsbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken

Herr/Frau

Familienname

Vornamen

Geburtsdatum

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Ich bin wahlberechtigt, da ich¹⁾

- ☐ die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben habe.
(Bitte Kopie der Einbürgerungsurkunde beifügen)

oder

- ☐ Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler bin.
(Bitte Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 BVFG beifügen)

oder

- ☐ die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben habe („Optionsdeutsche“)

Ich bestätige, dass ich die Wahlrechtsvoraussetzungen der oben genannten Wahl besitze, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen bin, keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt und insbesondere noch keinen Wahlschein beantragt habe.

Ort, Datum

Unterschrift

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.